

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

**24. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. August 1970

**Nummer 72**

---

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	14. 7. 1970	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten . . . . .	584
7113	14. 7. 1970	Verordnung zur Ausführung der §§ 10 und 11 des Gesetzes über den Ladenschluß . . . . .	584

113

**Verordnung  
zur Ausführung des Gesetzes über die staatliche  
Anerkennung für Rettungstaten**

Vom 14. Juli 1970

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten vom 16. Oktober 1951 (GS. NW. S. 137) wird verordnet:

§ 1

(1) Die staatliche Anerkennung einer Rettungstat ist bei Vorliegen folgender Voraussetzungen möglich:

1. Rettung einer Person im Land Nordrhein-Westfalen ohne Rücksicht auf Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Retters und des Geretteten.
2. Rettung einer Person in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, wenn der Retter oder der Gerettete seinen Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen hat und in dem anderen Land diese Rettungstat staatlich nicht anerkannt wird.
3. Rettung einer Person im Ausland, wenn der Retter seinen Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen hat.
4. Rettung einer Person, die ihren Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen hat, im Ausland durch
  - a) einen Ausländer oder
  - b) den Bewohner eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, wenn in diesem Land die Rettungstat staatlich nicht anerkannt wird.

(2) Für ein erfolgloses Rettungswerk (§ 3 des Gesetzes) gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 2

(1) Die Rettungsmedaille besteht aus einer Silberlegierung und hat einen Durchmesser von 3,3 cm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Landeswappen mit der Umschrift „Nordrhein-Westfalen“ und auf der Rückseite die Worte „Für Rettung aus Gefahr“.

(2) Die Rettungsmedaille wird an einem orangefarbenen Band getragen, das 2,5 cm breit und an den Rändern von einem schmalen weißen Streifen durchzogen ist. Zu der Rettungsmedaille gehört als Miniatur eine kleine Schleife in den Farben des Bandes.

§ 3

(1) Der Ministerpräsident händigt die Rettungsmedaille mit der Verleihungsurkunde aus. Wird daneben eine Geldbelohnung gewährt, so überreicht der Ministerpräsident auch diese.

(2) Der Ministerpräsident kann die Aushändigung der Rettungsmedaille und der daneben gewährten Geldbelohnung im Einzelfall einem anderen Mitglied der Landesregierung übertragen.

(3) Die Urkunde über eine öffentliche Belohnung und eine daneben gewährte Geldbelohnung händigt der zuständige Regierungspräsident aus, sofern der Ministerpräsident im Einzelfall keine andere Regelung trifft.

(4) Die Bekanntmachung über die Verleihung der Rettungsmedaille gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes erfolgt durch den Ministerpräsidenten, die über die Erteilung einer öffentlichen Belohnung durch den zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 4

(1) Die Ermittlungen über Rettungstaten sind von Amts wegen von dem Kreis oder der kreisfreien Stadt durchzuführen, in deren Gebiet die Rettung erfolgt ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) oder der Retter oder Gerettete seinen Wohnsitz hat (§ 1 Abs. 1 Nrn. 2—4). Ermittlungen im Ausland führt der Regierungspräsident auf Ersuchen des Kreises oder der kreisfreien Stadt.

(2) Zur Klärung des Sachverhalts sind der Retter, der Gerettete und etwaige Zeugen zu hören. Die Anhörung des Retters und des Geretteten kann unterbleiben, wenn dies aus wichtigem Grund geboten erscheint und der Sachverhalt anderweitig hinreichend geklärt werden kann.

(3) Zur Feststellung,

- a) ob für den Geretteten und den Retter Lebensgefahr bestanden hat oder
  - b) ob das Rettungswerk erfolgreich war,
- ist in nicht eindeutigen Fällen ein Sachverständiger zu hören.

(4) Soll eine Rettungstat im Bergbau anerkannt werden, so hat der Kreis oder die kreisfreie Stadt in jedem Falle das für den Rettungsort zuständige Bergamt als sachverständige Stelle zu hören.

§ 5

Das Ermittlungsergebnis und ein Vorschlag für eine bestimmte Art der Anerkennung sind auf dem Dienstweg dem Ministerpräsidenten vorzulegen. Der Vorschlag ist mit einer Äußerung darüber zu verbinden, ob Gründe für die Gewährung einer Geldbelohnung vorliegen. Der Regierungspräsident hat zu dem Vorschlag Stellung zu nehmen.

§ 6

Ist bei einer Rettungstat nach § 1 Nr. 2 und Nr. 4 fraglich, ob sie in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannt wird, so unterrichtet der Kreis oder die kreisfreie Stadt (§ 4 Abs. 1) auf dem Dienstweg den Ministerpräsidenten über den Sachverhalt.

§ 7

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten vom 19. Februar 1952 (GS. NW. S. 137) und die Verwaltungsverordnung über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten im Bergbau vom 27. Januar 1953 (GS. NW. S. 138) werden aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 1970

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

(L. S.) Weyer

— GV. NW. 1970 S. 584.

7113

**Verordnung  
zur Ausführung der §§ 10 und 11  
des Gesetzes über den Ladenschluß**

Vom 14. Juli 1970

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1 und § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945), wird verordnet:

§ 1

Verkauf an Sonntagen, Feiertagen und Samstagen  
in Ausflugs- und Erholungsorten

(1) In den Ausflugs- und Erholungsorten, die in der Anlage zu dieser Verordnung unter A, B und C aufgeführt sind, dürfen Badegegenstände, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 26. Juni 1969 (BGBl. I S. 635), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, an den dort genannten Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden.

Anlage

(2) In den Ausflugs- und Erholungsorten, die in der Anlage zu dieser Verordnung unter D aufgeführt sind, dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Waren an Samstagen vor den Sonntagen, für die nach Absatz 1 ein Geschäftsverkehr zugelassen ist, bis 20 Uhr verkauft werden. Verkaufsstellen, die hiernach an Samstagen länger als bis 14 Uhr offenhalten, müssen am Montag derselben Woche ab 14 Uhr geschlossen sein.

## § 2

## Verkauf an Sonntagen, Feiertagen und Samstagen in Wallfahrtsorten

(1) In den Wallfahrtsorten, die in der Anlage zu dieser Verordnung unter E aufgeführt sind, dürfen Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Blumen und Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, an den dort genannten Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden.

(2) In den Wallfahrtsorten, die in der Anlage zu dieser Verordnung unter F aufgeführt sind, dürfen die in Absatz 1 genannten Waren an Samstagen vor den Sonntagen, für die nach Absatz 1 ein Geschäftsverkehr zugelassen ist, bis 20 Uhr verkauft werden. § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 3

## Verkauf an Sonn- und Feiertagen in sonstigen Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten

In den sonstigen Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten, die in der Anlage zu dieser Verordnung unter G aufgeführt sind, dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Devotionalien und Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, an den dort genannten Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden.

## § 4

## Verkauf in ländlichen Gebieten

Für die Zulassung eines erweiterten Geschäftsverkehrs in ländlichen Gebieten nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß sind die Regierungspräsidenten zuständig.

## § 5

## Arbeitnehmerschutz

Arbeitnehmern, die auf Grund dieser Verordnung und der in § 4 genannten Regelungen an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, ist auf Wunsch die Freizeit, die zum Besuch des Vormittagsgottesdienstes erforderlich ist, zu gewähren.

## § 6

## Aushänge

Die Inhaber von Verkaufsstellen, in denen auf Grund dieser Verordnung oder der in § 4 genannten Regelungen ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, müssen die Verkaufszeiten und zum Verkauf zugelassenen Waren an oder in den Verkaufsstellen, von außen deutlich sichtbar, bekanntgeben. Soweit nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 2 Satz 2 ein früherer Ladenschluß am Montag vorgeschrieben ist, ist das zu vermerken. Die Aushänge sind der örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

## § 7

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. zu den Geschäftszeiten, die nach §§ 1, 2 und 3 ausnahmsweise zugelassen sind, andere als die zugelassenen Waren verkauft,

2. gegen die Vorschrift des § 5 über die Gewährung von Freizeit zum Besuch des Gottesdienstes,

3. gegen die Vorschrift des § 6 über Aushänge verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 8

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Fünfte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 16. Mai 1961 (GV. NW. S. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1968 (GV. NW. S. 165), außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 1970

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

(L. S.)

W e y e r

Der Arbeits- und Sozialminister

F i g g e n

**Anlage zur Verordnung zur Ausführung  
der §§ 10 und 11 des Gesetzes über den Ladenschluß  
vom 14. Juli 1970**

- A Ausflugs- und Erholungsorte, in denen, beginnend mit dem ersten Sonntag im März, an 40 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 7 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1967 (GV. NW. S. 250) und des Fronleichnamstags, ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 1 Abs. 1 der Verordnung):

1. Im Regierungsbezirk Aachen:

In der Gemeinde Blankenheim die Ortschaft Blankenheim (Ahr)

in der Gemeinde Dahlem die Ortschaft Kronenburg

in der Gemeinde Dreiborn die Ortschaft Einruhr

in der Gemeinde Eicherscheid die Ortschaft Hammer  
Stadt Gemünd ohne die Ortsteile Salzberg und  
Wolfgarten

Stadt Heimbach ohne die Ortsteile Hasenfeld und  
Hausen

in der Gemeinde Hellenthal die Ortschaft Hellenthal  
Stadt Monschau ohne die Ortsteile Haag und Men-  
zerath

in der Gemeinde Nettersheim die Ortschaft Netters-  
heim

Stadt Nideggen ohne die Ortsteile Brück, Hetzingen  
und Rath

in der Gemeinde Rurberg die Ortschaften Deden-  
born, Rurberg und Woffelsbach

Stadt Schleiden ohne die Ortsteile Ettelscheid, Olef  
und Scheuren

Gemeinde Schmidt ohne die Ortsteile Eschau, Froit-  
scheidt, Harscheidt und Kommerscheidt

2. Im Regierungsbezirk Arnsberg:

Gemeinde Amecke (Sorpesee)

in der Stadt Attendorn die Ortsteile Attendorn-  
Stadt, Eichen, Ewig, Kraghammer, Neulisternohl  
und Wörmge

- Stadt Berleburg  
in der Stadt Dortmund der Ortsteil Syburg  
in der Stadt Drolshagen die Ortsteile Herpel und Kalberschnacke  
in der Stadt Hagen die Ortsteile Hengstey und Bathey  
in der Stadt Hattingen der Ortsteil Blankenstein  
Gemeinde Helminghausen (Diemelsee)  
Gemeinde Langscheid (Sorpesee)  
in der Stadt Lennestadt der Ortsteil Bilstein  
in der Stadt Letmathe der Ortsteil Untergrüne  
in der Stadt Meinerzhagen die Ortsteile Berlinghausen, Hunswinkel und Windebruch  
in der Stadt Meschede das Gebiet der Sperrmauer der Hennetalsperre bis zu einem Abstand von 500 m von der Sperrmauer  
in der Gemeinde Meschede-Land der Ortsteil Berghausen  
in der Gemeinde Möhnese die Ortsteile Delecke, Günne, Körbecke, Stockum, Völlinghausen, Wamel  
in der Stadt Olpe die Ortsteile Stadtkern Olpe, Ronnewinkel, Rosenthal, Eichhagen, Hitzendumicke, Kessenhammer, Rhode, Sondern, Stade  
in der Gemeinde Remblinghausen die Ortsteile Enkhausen und Mielinghausen
3. Im Regierungsbezirk Detmold:  
Stadt Bad Driburg  
Stadt Bad Lippspringe  
in der Stadt Bad Meinberg-Horn der Stadtteil Bad Meinberg und das Gebiet im Umkreis von 200 m um die Externsteine  
Stadt Bad Oeynhaus  
in der Stadt Bad Salzuflen der Ortsteil Salzuflen  
Gemeinde Barkhausen a. d. Porta  
in der Stadt Detmold die Ortsteile Berlebeck, Heiligenkirchen und Hiddesen (mit Grotenburg)  
Stadt Hausberge a. d. Porta  
in der Stadt Höxter das Gebiet im Umkreis von 200 m um das Schloß Corvey  
in der Stadt Schieder-Schwalenberg die Stadtteile Schieder und Schwalenberg  
Stadt Vlotho
4. Im Regierungsbezirk Düsseldorf:  
Stadt Burg a. d. Wupper  
Gemeinde Elten  
in der Stadt Essen das Ufergelände von Baldeneysee und Ruhr zwischen der Fähre Haus Scheppen-Heisingen und der Werdener Ruhrbrücke, begrenzt durch die Frhr.-vom-Stein-Straße und das Hardenbergufer (einschließlich dieser Straßen)  
in der Gemeinde Hochdahl und der Stadt Mettmann das Gebiet im Umkreis von 350 m um die Brücke im Neandertal bei km 14,7 der Landstraße I. Ordnung 403 von Erkrath nach Mettmann  
in der Stadt Kettwig die Hauptstraße, die Bahnhofstraße und die von diesem Straßenzug ruhrwärts gelegenen Straßen sowie der Ortsteil Kettwig vor der Brücke  
in der Stadt Solingen die Straße Müngstener Brückenweg  
Stadt Xanten  
Stadt Zons
5. Im Regierungsbezirk Köln:  
Stadt Bad Honnef  
in der Stadt Bonn im Stadtteil Mehlem die Austraße einschließlich der linksrheinischen Anlegestelle der Mehlemer Fähre  
in der Stadt Brühl das Gebiet des Schlosses Augustsburg und des Schloßparkgeländes, des Märchenwaldes „Phantasialand“ und des Erholungsparks Ville
- in der Stadt Gummersbach die Ortsteile Brendenbruch, Deitenbach und Lantenbach  
Stadt Königswinter  
in der Gemeinde Marienheide die Ortsteile Eberg, Lambach, Linge, Stillinghausen und Wernscheid  
Stadt Münster  
in der Gemeinde Odenthal der Ortsteil Altenberg
6. Im Regierungsbezirk Münster:  
in der Stadt Gelsenkirchen, Stadtteil Gelsenkirchen-Buer, am „Löwenpark Graf Westerholt“ vom Ausgang des Parks 100 m entlang der Privatstraße in einer Tiefe von beiderseits 50 m  
in der Gemeinde Kirchspiel Haltern die Ortsteile Lavesum und Sythen  
Stadt Haltern  
in der Gemeinde Henrichenburg die Straße am Hebewerk  
Gemeinde Hullern  
in der Gemeinde Liesborn der Ortsteil Bad Waldliesborn  
Stadt Tecklenburg
- B Ausflugs- und Erholungsorte, in denen, beginnend mit dem ersten Sonntag nach dem 15. Mai, an 23 und, beginnend mit dem 25. Dezember, an 17 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 7 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage) und des Fronleichnamstags, ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 1 Abs. 1 der Verordnung):  
Im Regierungsbezirk Arnsberg:  
Stadt Winterberg  
Gemeinde Altastenberg  
Gemeinde Neuastenberg
- C Ausflugs- und Erholungsorte, in denen, beginnend mit dem 25. Dezember, an 17 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 7 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage), ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 1 Abs. 1 der Verordnung):
1. Im Regierungsbezirk Aachen:  
In der Gemeinde Hellenthal die Ortschaften Holle-rath und Udenbreth
2. Im Regierungsbezirk Arnsberg:  
In der Gemeinde Girkhausen der Ortsteil Hoheleye  
Gemeinde Langewiese  
in der Stadt Meinerzhagen die Ortsteile Stadtkern Meinerzhagen und Valbert  
Gemeinde Mollseifen
- D Ausflugs- und Erholungsorte, in denen samstags ein erweiterter Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 1 Abs. 2 der Verordnung):
1. In den Regierungsbezirken Aachen, Arnsberg, Düsseldorf und Köln:  
Die unter A Nr. 1., 2., 4., 5., unter B und unter C Nr. 1. und 2. genannten Orte
2. Im Regierungsbezirk Detmold:  
Stadt Bad Driburg  
in der Stadt Höxter das Gebiet im Umkreis von 200 m um das Schloß Corvey
3. Im Regierungsbezirk Münster:  
In der Stadt Gelsenkirchen, Stadtteil Gelsenkirchen-Buer, am „Löwenpark Graf Westerholt“ vom Ausgang des Parks 100 m entlang der Privatstraße in einer Tiefe von beiderseits 50 m  
in der Gemeinde Liesborn der Ortsteil Bad Waldliesborn  
Stadt Tecklenburg

E Wallfahrtsorte, in denen an den nachstehend genannten Sonn- und Feiertagen ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 2 Abs. 1 der Verordnung):

1. Im Regierungsbezirk Aachen:

In der Stadt Heimbach die Ortsteile Heimbach und Mariawald (Kloster), beginnend mit dem 1. Sonntag im März, an 40 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 7 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage)

Gemeinde Aldenhoven ohne den Ortsteil Putzdorf aus Anlaß des

2. Juli (Mariae Heimsuchung)

15. August (Mariae Himmelfahrt) und

8. September (Mariae Geburt)

an den Tagen selbst und am folgenden Sonntag, wenn das Kirchenfest auf einen Sonntag fällt

an dem Sonntag, der dem Fest vorangeht und der ihm folgt, wenn das Fest auf einen Montag oder Dienstag fällt

an den beiden Sonntagen, die dem Fest folgen, wenn das Fest auf einen Mittwoch, Donnerstag, Freitag oder Samstag fällt

2. Im Regierungsbezirk Arnsberg:

Stadt Werl

an je einem Sonn- oder Feiertag aus Anlaß der Ermländer-Wallfahrt, der Wallfahrt der Glatzer und Sudetendeutschen, der Wallfahrt der Schlesier und der Wallfahrt des Kolpingwerkes,

ferner

an den ersten 2 Sonntagen im Mai

am ersten Sonntag im Juni

an den ersten 4 Sonntagen im Juli

an den letzten 2 Sonntagen im August

an den ersten 3 Sonntagen im September

an den ersten 4 Sonntagen im Oktober

3. Im Regierungsbezirk Düsseldorf:

Beginnend mit dem ersten Sonntag im März, an 40 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 7 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage):

Stadt Kevelaer

Stadt Neviges

4. Im Regierungsbezirk Münster:

Beginnend mit dem ersten Sonntag im März, an 40 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 7 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage):

In der Stadt Billerbeck das Gebiet im Umkreis von 150 m um die Benediktiner-Abtei Gerleve

in der Gemeinde Kirchspiel Haltern die Wohnplätze Holtwick und Annaberg

Stadt Telgte

Gemeinde Stromberg

F Wallfahrtsorte, in denen samstags ein erweiterter Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 2 Abs. 2 der Verordnung):

1. Im Regierungsbezirk Aachen:

In der Stadt Heimbach die Ortsteile Heimbach und Mariawald (Kloster)

2. In den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf:

Die unter E Nr. 2. und 3. genannten Orte

3. Im Regierungsbezirk Münster:

In der Stadt Billerbeck das Gebiet im Umkreis von 150 m um die Benediktiner-Abtei Gerleve  
Stadt Telgte

G Sonstige Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte, in denen, beginnend mit dem ersten Sonntag im März, an 40 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 7 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage) und des Fronleichnamstags, ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 3 der Verordnung):

Im Regierungsbezirk Köln:

In der Stadt Bonn die Dahlmannstraße zwischen Stresemannufer und Görresstraße, die Görresstraße zwischen Dahlmannstraße und Heuss-Allee, die Kurt-Schumacher-Straße auf der Seite des Sportparks Gronau, der Langemarckweg, die Anlegestelle der Rheinschiffahrt Ecke Stresemannstraße und Heimkehrerweg

in der Stadt Köln das Gebiet zwischen Bahnhofsvorplatz, Trankgasse, Omnibusbahnhof-Westseite, Bechergasse, Alter Markt, Obenmarspforten, Hohe Straße, Wallrafplatz, Unter Fettenhennen, Komödienstraße bis Haus Nr. 19, Andreaskloster, An den Dominikanern, Marzellenstraße bis Haus Nr. 11 und Bahnhofstraße (einschließlich dieser Straßen und Plätze).

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.